

Das MVG.EKD

In Westfalen und Lippe

Das MVG.EKD in W-L

- Bis 2013: MVG.EKD, beschlossen von der Synode der EKD.
- In Westfalen und Lippe: Übernahme durch das Einführungsgesetz (EGMVG), beschlossen von den Synoden der westfälischen und lippischen Landeskirche.

Das MVG.EKD in W-L

- Ab 2013: MVG.EKD II, die Synode der EKD beschließt das novellierte MVG formal als neues Gesetz.
- Ab 2014: Die Westfälische und die Lippische Landessynode übernehmen das MVG.EKD „in der jeweils gültigen Fassung“, landeskirchliche Besonderheiten können nur bei entsprechenden Öffnungsklauseln im MVG.EKD beschlossen werden.

Das MVG.EKD II

- Damit ist das MVG.EKD ein bundesweites Kirchengesetz, zu beteiligen ist der Gesamtausschuss der MAVen der EKD.
- Der GA MAV EKD setzt sich zusammen aus Vertreter/innen aus BUKO (Bundeskonzferenz der MAVen für den diakonischen Bereich) und STÄKO (ständige Konferenz der MAVen für den verfasst kirchlichen Bereich).

Novellierung des MVG II

- Geplant ursprünglich für die Bundessynode 2017, evtl. 2018.
- Workshop aus Kirchenjurist Fey, Arbeitsrechtsreferenten aus den LK und GA MAV EKD.
- Die agmav W-L hat in diversen Versammlungen und Sitzungen Vorschläge erarbeitet und sie über die BUKO eingebracht.

Vorschläge der agmav W-L

- § 19 (2) MVG:
- Verbindlicher Einsatz einer Ersatzkraft (nicht nur „soweit erforderlich“).
- Mindestens 0,2 VK pro MAV-Mitglied im Stellenplan.

Vorschläge der agmav W-L

- § 30 (2) MVG:
- Keine Antragserfordernis bei sachkundigen Personen.
- Stattdessen: Unterrichtung der DL, diese kann ggf. intervenieren.

Vorschläge der agmav W-L

- § 5 MVG:
- Um zu vermeiden, dass Leitungen mittels „Pilotprojekten“ etc. die Mitbestimmung der GMAVen umgehen, soll eine MAV die Möglichkeit bekommen, die GMAV zu beauftragen. Formulierungsvorschlag:

„Die Mitarbeitervertretung kann mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder die Gesamtmitarbeitervertretung gemäß §§ 6 und 6a beauftragen, eine Angelegenheit für sie zu behandeln. Die Mitarbeitervertretung kann sich dabei die Entscheidungsbefugnis vorbehalten. Die Gesamtmitarbeitervertretung kann mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die Beauftragung ablehnen.“

Vorschläge der agmav W-L

- § 46 MVG:
- Eingeschränkte Mitbestimmung bei Ausgründungen (aktuell nur Mitberater gem. § 46 h) MVG).
- § 52 MVG:
- Gesamt-SBV auch für Konzerne (analog zur GMAV nach § 6a).

Abstimmung im GA MAV EKD

- Die BUKO hat die Vorschläge der GAe und agmaven in den GA MAV EKD mitgenommen und mit denen der STÄKO abgestimmt.
- Der GA MAV EKD hat beschlossen, sich bei den Gesprächen auf sechs Forderungen zu konzentrieren:

Vorschläge des GA MAV EKD

- § 36a, verbindliche Einigungsstelle
- § 10 (1)g, Wegfall der ACK-Klausel zur Wählbarkeit (gilt in Westfalen/Lippe jetzt schon nicht).
- § 55f, GA als Stufenvertretung im personalrechtlichen Sinne
- § 5 (3), MAV in gliedkirchlichen Zusammenschlüssen

Vorschläge des GA MAV EKD

- § 54, Verbindliche Regelungen bei der Freistellung von GAen
- § 61, Verlängerung der Zweimonatsfrist zur Anrufung des Kirchengerichts

Alles weitere liegt in der Hand der
Synode...

**Kirchenweg
heißt jetzt
Kirchenweg**
Gestern war „Taufe“
im Bauausschuss